



Auffrischimpfungen für bestimmte Personengruppen ab September geplant

Erste Angebote zu COVID-19-Auffrischimpfungen für bestimmte Personengruppen soll es ab September geben: Das hat die Konferenz der Gesundheitsminister von Bund und Ländern (GMK) gestern beschlossen. Dabei soll „im Sinne einer gesundheitlichen Vorsorge in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und weiteren Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen eine Auffrischimpfung in der **Regel mindestens sechs Monate nach Abschluss der ersten Impfserie** angeboten“ werden, heißt es in dem Papier.

Als Grund werden erste Studienergebnisse genannt, die darauf hinweisen, dass es bei bestimmten Personengruppen vermehrt zu einer reduzierten oder schnell nachlassenden Immunantwort nach einer vollständigen SARS-CoV-2-Impfung kommen kann. Dies gilt insbesondere für die Gruppe relevant immungeschwächter Patientinnen und Patienten sowie für Höchstbetagte und Pflegebedürftige.

Auffrischimpfung durch Niedergelassene und mobile Teams

Die Auffrischimpfungen sollen mit einem der beiden mRNA-Impfstoffe von Biontech/Pfizer oder Moderna erfolgen; dabei ist es unerheblich, mit welchem Impfstoff die Personen vorher geimpft worden sind. Die Impfungen können sowohl im Regelsystem der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte als auch mit mobilen Teams der Impfzentren erfolgen.

Auffrischimpfungen für alle vollständig mit Vektor-Vakzinen Geimpfte

Darüber hinaus soll ab September ebenfalls im Rahmen der gesundheitlichen Vorsorge allen bereits vollständig geimpften Bürgern, die den ersten Impfschutz mit einem Vektor-Impfstoff (Astrazeneca oder Johnson & Johnson) erhalten haben, eine weitere Impfung mit einem mRNA-Impfstoff von Biontech/Pfizer oder Moderna angeboten werden können. Dies kann in den Impfzentren der Länder oder durch die niedergelassenen Ärzte sowie durch Betriebsärzte erfolgen.

Der Impfstoff wird laut GMK-Beschluss auch bei einer Auffrischimpfung im Rahmen der bestehenden Zulassung angewendet. Zur rechtlichen Einordnung von Auffrischimpfungen erhalten die Länder vom BMG entsprechende Hinweise. Wir informieren zu gegebener Zeit.

Umsetzung des GMK-Beschlusses in NRW

Wie dieser GMK-Beschluss in NRW umgesetzt wird, gibt das NRW-Gesundheitsministerium in Kürze bekannt. Sobald uns hierzu die Details vorliegen, informieren wir Sie an dieser Stelle ausführlich.

KV Nordrhein befürwortet Engagement der Niedergelassenen für mögliche dritte Corona-Impfung

Bereits zu Beginn dieses Jahres haben die Niedergelassenen durch ihr Engagement die Pflegeheimbewohner im gesamten Bundesland zügig und zuverlässig gegen SARS-CoV-2 geimpft. Der unermüdliche Einsatz der nordrheinischen Ärzteschaft wird auch für die mögliche dritte Corona-Impfung ein wesentlicher Baustein



im Kampf gegen COVID-19 sein. Gemeinsam mit den Pflegeeinrichtungen vor Ort können sie die Impfungen individuell terminieren und durchführen. Da zur gleichen Zeit auch die ersten Grippeimpfungen anstehen, befürwortet die KV Nordrhein eine flexible Koordination zwischen niedergelassenen Ärzten und Pflegeheimen, um die Menschen sicher zu versorgen.

Gesundheitsminister beschließen Impfangebote für Kinder ab zwölf Jahren in Impfzentren

Als Schutz für den Schulstart nach den Ferien sollen zusätzliche Impfangebote für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren kommen. Bei der Konferenz der Gesundheitsminister von Bund und Ländern (GMK) wurde gestern beschlossen, allen Kindern ab zwölf Jahren nun auch die Möglichkeit zu geben, sich - zusätzlich zur Impfung in einer Arztpraxis - auch in einem Impfzentrum (IZ) gegen SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Außerdem soll es niederschwellige Angebote u.a. in Berufsschulen und Universitäten geben. In NRW können die Kommunen bereits seit gut zwei Wochen in Ihren IZs Corona-Impfungen für 12- bis 15-Jährige anbieten. Derzeit sind die COVID-19-Vakzine von Biontech/Pfizer sowie Moderna ab zwölf Jahren zugelassen.

Hintergrund für die Entscheidung, so heißt es in dem GMK-Beschluss, ist, dass das bisherige Impfangebot für Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche zur Corona-Impfung bisher gut angenommen wurde (bundesweit 20,5 Prozent der 12- bis 17-Jährigen geimpft, 9,9 Prozent vollständig geimpft). Die Ausweitung der Impfmöglichkeiten sollten zudem „zu einem sichereren Start in den Lehr- und Lernbetrieb nach den Sommerferien beitragen“, heißt es in dem Papier weiter. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Corona-Impfungen nach wie vor nur für bestimmte Gruppen von Kindern und Jugendlichen.

Vor dem Hintergrund der fehlenden allgemeinen Impfpflicht für 12- bis 17-Jährige verweist die MPK bei Ihrer Entscheidung auf den ausdrücklichen Hinweis der STIKO, dass „nach ärztlicher Aufklärung und bei individuellem Wunsch und Risikoakzeptanz des Kindes oder Jugendlichen bzw. des oder der Sorgeberechtigten eine Impfung möglich“ ist. Die GMK weist in ihrem Papier zudem explizit darauf hin, dass niederschwellige Angebote so auszugestaltet sind, „dass die Freiwilligkeit der Annahme dieses Impfangebotes nicht in Frage gestellt wird“.

Spezielle Impfzeiten für Kinder in NRW-Impfzentren

NRW hatte die Impfung von 12- bis 17-Jährigen in Impfzentren bereits per Erlass am 22. Juli ermöglicht. NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann sagte dazu, das Land „stärkt mit seiner Entscheidung die medizinische Wahlfreiheit der Eltern“. Gleichsam betonte er, dass in den Impfzentren die Empfehlungen der STIKO gelten. Ein „Ärmel hoch und Spritze rein“ solle es bei jungen Menschen nicht geben. Bei den allgemeinen Impfangeboten für alle Kinder und Jugendliche gibt es daher „strenge Vorgaben“ zur individuellen Beratung vor einer Impfung. Um dem besonderen Beratungsbedarf Rechnung zu tragen, werden laut Laumann in den IZs des Landes deshalb gesonderte Zeiten für die Impfung von Kindern und Jugendlichen angeboten. Die Organisation der Impfung von Kindern ab zwölf Jahren in den Impfzentren regeln die zuständigen Kommunen.



STIKO berät zu Impfung mit Moderna-Vakzin

Die STIKO empfiehlt bezüglich des Impfstoffs von Biontech/Pfizer die Impfung von Kindern und Jugendlichen ab zwölf Jahren mit Vorerkrankungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung annehmen lassen, für Kinder und Jugendliche, in deren Umfeld sich Angehörige oder andere Kontaktpersonen mit hoher Gefährdung für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die selbst nicht geimpft werden können oder bei denen der begründete Verdacht auf einen nicht ausreichenden Schutz nach Impfung (z. B. Patienten unter immunsuppressiver Therapie) besteht. Jugendliche, die arbeitsbedingt ein erhöhtes Expositionsrisiko oder einen engen Kontakt zu vulnerablen Gruppen haben, sollen nach Empfehlung der STIKO auch geimpft werden.

Nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) stehen ausreichend Impfdosen beider Hersteller zur Verfügung, um allen der rund 4,5 Millionen zwölf- bis 17-jährigen Personen in Deutschland diese Impfung unmittelbar anbieten zu können.

Derzeit berät die STIKO die Impfung von Kindern und Jugendlichen mit dem mittlerweile ebenfalls zugelassenen Impfstoff von Moderna. Hier hatte das Expertengremium noch keine Empfehlung ausgesprochen.

Haftungsausschluss

Laut BMG hat das Impfen von 12- bis 17-Jährigen ohne ausdrückliche STIKO-Empfehlung keine haftungsrechtlichen Folgen für Ärzte. Durch eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes habe man klargestellt, dass die Haftungsfragen für alle Impfungen gegen COVID-19 geklärt seien, so die Sprecherin des BMG.



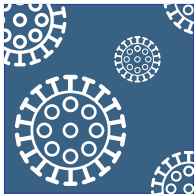
COVID-19-Impfung für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren –
Infoblatt für Kinder- und Jugendärzte und Eltern (PDF, 630 KB)



Entsorgung von unbrauchbarem COVID-19-Impfstoff

Wie sollen Praxen mit COVID-19-Impfstoff umgehen, der nicht mehr zu verwenden ist? Zum Umgang damit hat das Umweltbundesamt gemeinsam mit dem Robert Koch-Institut bereits im März diesen Jahres Empfehlungen herausgegeben. Bei SARS-CoV-2-Vakzinen sind keine Risiken vorhanden, die einen besonderen Umgang mit Impfstoffabfällen im Vergleich zu anderen nicht gefährlichen medizinischen Abfällen bzw. Arzneimittelabfällen erfordern. Dies trifft auch für die derzeit bekannten, noch in der Entwicklung befindlichen COVID-19-Impfstoffe zu.

Sollte in Ausnahmefällen Impfstoff aus Gründen der Qualitätssicherung, wie beispielsweise bei der Unterbrechung von Kühlketten, nicht mehr genutzt werden können und in größeren Chargen zur Entsorgung anstehen, ist er unter Vermeidung einer missbräuchlichen Weiterverwendung einer geeigneten thermischen



KVNO Praxisinformation

3. AUGUST 2021

Behandlung zuzuführen, z.B. durch die Entsorgung im Hausmüll (graue Tonne) und der anschließenden Vernichtung in der Müllverbrennungsanlage.

Wir empfehlen zusätzlich, das Datum der Entsorgung, die Menge und die Produktbezeichnung des zu entsorgenden Impfstoffes zu dokumentieren. Die Dokumentation kann formlos erfolgen. Das NRW-Gesundheitsministerium teilte hierzu auf Nachfrage mit, dass es „keinerlei Vorgaben zur Entsorgung der Impfstoffe“ gebe.



Hinweise zur Entsorgung von Abfällen aus Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19
(PDF, 177 KB)



Hinweise zur richtigen Entsorgung von nicht verbrauchten Arzneimitteln des Bundesinstituts für
Arzneimittel und Medizinprodukte



Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw)

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:
Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>